



Satzung über die Verlängerung Veränderungssperre für das Gebiet

Einfacher Bebauungsplan Nutzungsart „Kutschenweg - Herrenalber Straße“, Rheinstetten-Forchheim (Silberstreifen)

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2024 Nr. 98) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 28.01.2025 **die Verlängerung der am 02.02.2023 in Kraft getretenen** Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Misch- und Gewerbegebiet Kutschenweg/Herrenalber Straße“ als folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Der Name des Bebauungsplans aus dem Aufstellungsbeschluss „Misch- und Gewerbegebiet Kutschenweg/Herrenalber Straße“, auf den sich die Veränderungssperre bezieht, wurde in **Einfacher Bebauungsplan Nutzungsart „Kutschenweg – Herrenalber Straße“, Rheinstetten-Forchheim (Silberstreifen)** umbenannt. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist davon unberührt. Im Folgenden wird der neue Name des Baubauungsplans verwendet

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 02.02.2023 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des Einfachen Bebauungsplans Nutzungsart „Kutschenweg – Herrenalber Straße“, Rheinstetten-Forchheim (Silberstreifen) wird **um ein Jahr** verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinstetten, den 18.02.2025

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 der GemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der GemO beruhen, zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der Jahresfrist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist.

AUSFERTIGUNG:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen und dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 28.01.2025 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ausgefertigt: 18.02.2025

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister